

Die Stadt Konstanz erlässt aufgrund von § 28 Abs.1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für die Stadt Konstanz folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Alle Veranstaltungen in Gaststätten, Vergnügungs- und Versammlungsstätten und sonstigen Räumen werden im Stadtgebiet Konstanz einschließlich den Ortsteilen Dettingen-Wallhausen, Litzelstetten und Dingelsdorf untersagt. Hierzu zählen alle Aktivitäten, die über die reine Abgabe von Speisen und Getränken hinausgehen (z.B. Disko- und Tanzveranstaltungen, Bühnenprogramme, Künstlerauftritte, Konzerte, Vorträge, etc.).
2. Die Nutzung städtischer Räume, Gebäude und Sportstätten zum Spiel- und Trainingsbetrieb ist untersagt.
3. Die Anordnungen nach Ziffern 1 und 2 treten mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung in Kraft und sind zunächst bis einschließlich 22.03.2020 befristet.
4. Diese Verfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
5. Für den Fall der Nichtbeachtung des Verbots in Ziffer 1 und 2 dieser Verfügung wird die Anwendung des unmittelbaren Zwangs angedroht.

### **Begründung:**

Rechtsgrundlage für das Verbot von Veranstaltungen ist § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen, beschränken oder verbieten (§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG).

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Aufgrund der steigenden Zahl von Corona-Infizierten in Baden-Württemberg und mehreren Fällen einer Corona-Infektion im Landkreis Konstanz hat das Landratsamt Konstanz heute mitgeteilt, dass die aktuelle Corona Situation weitergehende Maßnahmen erfordert. Das Landratsamt führt aus, dass die massiven Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) weiterhin das Ziel verfolgen, die Infektionen so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern, um eine drohende Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.

Den Städten und Gemeinden im Landkreis Konstanz wird daher vom Landratsamt empfohlen, Maßnahmen zu ergreifen.

Das Verbot von öffentlichen Veranstaltungen mit dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG.

Das Virus SARS-CoV-2 breitet sich in Deutschland und Baden-Württemberg immer weiter aus. In der Stadt Konstanz wurden bisher fünf Fälle positiv nachgewiesen, im Landkreis Konstanz waren es am 13.03.2020 bereits 19 Fälle. Hinzu kommt, dass südliche Teile des Elsass zwischenzeitlich als Risikogebiet ausgewiesen wurden. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass die zu verbotenden Veranstaltungen ihr Publikum auch weit über die Stadt- und Kreisgrenzen hinaus finden. Ebenso haben die vergangenen Wochen gezeigt, dass eine effektive Bekämpfung des Virus vorausschauende Abwehrmaßnahmen verlangt. Deshalb sind entsprechende Maßnahmen bereits dann zu ergreifen, wenn erst wenige Fälle vorliegen. Schließlich ist im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung in Ansatz zu bringen, dass die Bevölkerung vor erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit zu schützen ist. Dementsprechend geringere Anforderungen sind an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu stellen.

Es liegt auf der Hand, dass andere Maßnahmen als das ausgesprochene Verbot eine Ausbreitung des Corona-Virus nicht vergleichbar effektiv verhindern mögen. Insbesondere ist es nicht ausreichend, Veranstaltungen erst ab einer gewissen Teilnehmerzahl zu untersagen. Hygienemaßnahmen oder auch eine Rückverfolgung der Teilnehmer ist auch bei kleinen Veranstaltungen seitens des Gesundheitsamtes kaum bis gar nicht zu bewältigen.

Das Verbot ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Den wirtschaftlichen Einbußen stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren weiteren Verbreitung des Corona Virus gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen unstreitig die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Der Staat hat eine Pflicht, sich schützend und fördernd vor diese Rechtsgüter zu stellen.

## **Sofortige Vollziehbarkeit**

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, vgl. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Ein etwaiger Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

## **Zwangsmittel**

Diese Verfügung (Ziffer 1 und 2) ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetz vollstreckbar.

Nach § 49 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) wendet die Polizei, wozu auch die Ortspolizeibehörde zählt, die Zwangsmittel Zwangsgeld, Zwangshaft und Ersatzvornahme nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) an. Das Zwangsmittel unmittelbarer Zwang wird nach den Vorschriften des PolG angewendet. Nach § 52 Abs. 2 PolG ist der unmittelbare Zwang, soweit es die Umstände zulassen, vorher anzudrohen.

Unmittelbarer Zwang darf nach § 52 Abs. 1 PolG nur angewendet werden, wenn der polizeiliche Zweck, hier die Durchsetzung des Verbots, Veranstaltungen nicht durchzuführen, mit anderen Zwangsmitteln nicht erreicht werden kann. Diese Voraussetzungen liegen vor: Sofern eine Veranstaltung nicht im Voraus vom Veranstalter abgesagt wird, stellt sich erst am Veranstaltungstag heraus, ob das Veranstaltungsverbot tatsächlich befolgt wird. Führt der Veranstalter die Veranstaltung dann durch, ist es faktisch nicht mehr möglich das Verbot durch ein Zwangsgeld durchzusetzen.

Auch wenn noch ein Zwangsgeld festgesetzt würde, könnte es seine Zwangswirkung nicht entfalten, da nach Ablauf der Veranstaltung (Erledigung des Verbots für die betreffende Veranstaltung) die Vollstreckung nicht mehr fortgesetzt werden darf. Eine Ersatzvornahme ist nicht möglich, da die Durchsetzung eines Verbots nicht als vertretbare Handlung zu werten ist. Wirksam verhindert werden kann die Befolgung des Verbots daher nur durch unmittelbaren Zwang.

## **Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs.3 LVwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage untunlich ist. Nach § 41 Abs.4 Satz 4 LVwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und erhält zeitgleich ihre Wirksamkeit.

Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage der Stadt Konstanz abgerufen und eingesehen werden.

## Rechtsbehelfsbelehrung

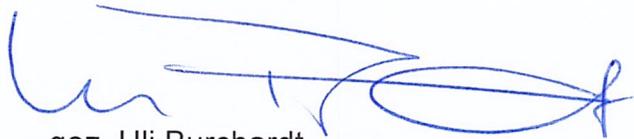
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Konstanz, Bürgeramt, Untere Laube 24, 78459 Konstanz Widerspruch eingelegt werden. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstraße 7 in 79114 Freiburg, eingelegt wird.

Das Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

### Hinweis:

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen eine Straftat dar und können mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden (§ 75 Abs. 1 Nr. 1; Abs. 3 IfSG).

Konstanz, 13.03.2020



gez. Uli Burchardt  
Oberbürgermeister